

3/SN-261/ME XVII. GP

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Hefrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-6108/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

30.901/60-V/2/1989

Dr. Staudigl

2094

19. Dezember 1989

Betrifft

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	SS. G. 9. 89
Datum:	22. DEZ. 1989
Verteilt	3. 1. 1990 Res

H. Jazek

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Art. I:

1. Zu § 3 Abs. 1:

Der Landtag von Niederösterreich hat erst am 16. November 1989 eine Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025, beschlossen. Darin sind die Fachrichtungen

- Pferdewirtschaft,
- Feldgemüsebau,
- landwirtschaftliche Lagerhaltung und
- Landschaftspflege

aufgenommen worden. Im vorliegenden Entwurf fehlt nur der Lehrberuf "Landschaftspflege". Um den bestehenden Bedarf decken zu können, regen wir an, diesen Lehrberuf noch zu ergänzen. Zur Abdeckung allfälliger Sonderformen (wie z.B. Greenkeeper, Kompostierer) wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- 2 -

"in der Landschaftspflege einschließlich Entsorgung biogener Abfälle".

Beim Lehrberuf "Obstbau" regen wir in Übereinstimmung mit den Erläuternden Bemerkungen die folgende Klarstellung an:

"im Obstbau einschließlich Obstbaumpflege und Obstverwertung".

2. Zu § 4:

Hier regen wir an, in der Terminologie auch auf weibliche Personen Rücksicht zu nehmen und die Bezeichnungen "Facharbeiterin" und "Meisterin" aufzunehmen. Gleiches gilt z.B. für § 12 und § 20.

3. Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung dürfte im Hinblick auf § 7, wonach die Facharbeiterprüfung auch innerhalb der letzten acht Wochen der Lehrzeit abgelegt werden kann, zu eng sein. Es sollte daher bei der Formulierung auf diesen Umstand Bedacht genommen werden.

Weiters sollte auf eine allfällige Unterbrechung der Lehrzeit (wie z.B. Präsenzdienst, Zivildienst, Karenzurlaub oder gewerbliche Ausbildung) Bedacht genommen und eine dem § 13 Abs. 3 BAG entsprechende Bestimmung ergänzt werden.

4. Zu § 6:

Im Abs. 1 sollte der letzte Halbsatz wie folgt ergänzt werden: ". . . . , soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen einschlägigen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt wurde."

Zu Abs. 2 wird angeregt, im ersten Satz die Worte "bzw. Fach" entfallen zu lassen, da entweder ohnehin Berufsschulpflicht

- 3 -

besteht oder die Berufsschulpflicht durch den Besuch einer Fachschule bereits erfüllt sein kann und daher der Besuch eines Fachkurses nicht mehr zweckmäßig wäre.

5. Zu § 8 Abs. 1:

Zur Klarstellung sollte ergänzt werden, daß erst Zeiten des Fachschulbesuches nach der "allgemeinen" Schulpflicht zu berücksichtigen sind.

6. Zu § 8 Abs. 2:

Um den hohen Stellenwert der Fachschulausbildung hervorzuheben, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(2) Die erfolgreiche Ablegung einer schulischen Abschlußprüfung an einer mindestens zweijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und die auf die Erfüllung der Lehrzeit notwendige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Facharbeiterprüfung im Ausbildungsberuf."

7. Zu § 10 Abs. 2:

Hier sollten der Ausführungsspielraum noch erweitert und nach dem Wort "teilweise" die Wörter "oder ganz" eingefügt werden.

8. Zu § 11:

Die demonstrative Aufzählung sollte dem Stellenwert entsprechend auch noch durch die Fachgebiete "Pflanzenschutz" und "Direktvermarktung" ergänzt werden.

9. Zu § 12 Abs. 1:

Hier sollte der Ausführungsgesetzgebung ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere Vorschriften über die Voraussetzungen für den Besuch des Vorbereitungslehrganges bzw. über Dauer und Inhalt der Vorbereitungslehrgänge zu erlassen. So könnte etwa auf die höhere Vorbildung von Fachschulabsolventen im Sinne des § 8 abgestellt werden.

- 4 -

10. Zu § 17:

Im Abs. 1 erster Satz müßte aus kompetenzrechtlichen Gründen das Wort "Fortbildungs-" entfallen. Nach Abs. 2 sollten die Prüfungen nicht bei, sondern von den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten sein. Damit könnten den Prüfungskandidaten weite Wegstrecken erspart und die Prüfungen z.B. direkt in den landwirtschaftlichen Schulen abgehalten werden.

II. Zu Art. II Z. 1:

Die für § 5 Abs. 2 vorgeschlagene Formulierung müßte auch hier entsprechend berücksichtigt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-6108/14

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



